

delns. Grundanliegen des Rechtsstaates ist es, im Staat die *Herrschaft des Rechts* und damit verbunden die Freiheit des Menschen sicherzustellen. Die Idee des Rechtsstaats fordert, dass der Staat in seiner gesamten Tätigkeit ans Recht gebunden ist. Der Einzelne soll so vor einer ungebundenen und damit unberechenbaren und unkontrollierbaren Staatsmacht geschützt werden (HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHERR: Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 10. Auflage 2020, Rz. 170).

39 Mit Art. 5 Abs. 1 BV «ist das für den Rechtsstaat zentrale *Legalitätsprinzip* angesprochen. Es hat zum Zweck, die gesamte staatliche Tätigkeit an Normen zu binden, die für alle gelten. Diese Bindung an Rechtssätze, die vor ihrem Inkrafttreten zu publizieren sind, dient der Rechtssicherheit. Staatliches Handeln wird dadurch voraussehbar und der Einzelne kann sich danach richten. Gleichzeitig dient das Legalitätsprinzip der demokratischen Legitimation staatlichen Handelns, wenn verlangt wird, dass wichtige Gesetzesbestimmungen in der «Form des Gesetzes» zu erlassen sind (vgl. Art. 164 Abs. 1 BV).» (HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHERR: Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 10. Auflage 2020, Rz. 171).

40 Art. 36 BV zählt die Voraussetzungen auf, die kumulativ erfüllt sein müssen, damit ein Grundrecht eingeschränkt werden darf: gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit und kein Eingriff in den Kerngehalt.

1.1. **Fehlende Anwendbarkeit des Epidemiengesetzes**

41 Das Epidemiengesetz bezweckt, den Ausbruch und die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhüten und zu bekämpfen (Art. 2 Abs. 1 EpG). Eine *übertragbare Krankheit* ist eine Krankheit, die durch Krankheitserreger oder deren toxische Produkte auf den Menschen übertragbar ist (Art. 3 lit. a EpG). *Krankheitserreger* sind unter anderem natürliche und gentechnisch veränderte Organismen (z.B. Viren, Bakterien, Pilze), die eine übertragbare Krankheit verursachen oder verschlimmern können (Art. 3 lit. c EpG).

42 Für die zahlreichen von der Beklagten erlassenen Corona-Massnahmen fehlt ganz überwiegend schon die gesetzliche Grundlage. Der Bundesrat hat das Vorliegen einer Pandemie bis heute nur behauptet, aber nicht begründet, geschweige denn rechtsgenügend bewiesen. Das angeblich im Zentrum der vom Bundesrat so genannten «Pandemie» stehende Virus «SARS-CoV-2» konnte bis heute nicht isoliert, gereinigt und biochemisch charakterisiert werden. Ebenso wenig gib es einen Beweis für dessen Eigenschaft als Krankheitserreger.

43 Ein wissenschaftlicher Nachweis von SARS-Cov-2 als Krankheitserreger ist jedoch

unerlässlich. Das folgt schon aus Art. 4 Abs. 2 lit. c EpG. Danach hat der Bundesrat bei der Festlegung der Ziele und Strategien der Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten insbesondere den aktuellen Stand der Wissenschaft zu berücksichtigen. Die Schwierigkeiten, den Begriff «Wissenschaft» exakt zu definieren, sind notorisch. Im Prinzip ist darunter die Suche nach schlüssigen, mit von Dritten überprüfbaren Methoden gewonnenen Erkenntnissen sowie deren Verbreitung in einem offenen, rationalen Diskurs zu verstehen (SCHWEIZER/HAFNER, St. Galler Kommentar, 3. Auflage 2014, Art. 20 BV, N 8). Ein zentrales Element ist jedenfalls die Überprüfbarkeit durch Dritte (vgl. OFK-BIAGGINI, BV 20 N 7 m.w.H.).

44 Es ist nicht Aufgabe der Kläger, einen negativen Beweis gegenüber blossen Behauptungen der Beklagten zu erbringen. Es gilt insoweit der Grundsatz «negativa non sunt probanda» (negative Tatsachen oder fehlende Umstände sind nicht zu beweisen; vgl. beispielhaft BGer 6B_1047/2018 vom 19. Februar 2019, E.1.3.1; 8C_794/2016 vom 28. April 2017, E.4.3.2). Im Zivilrecht gilt zudem der Grundsatz des Art. 8 ZGB: «Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet.» Dieser Grundsatz gilt auch und insbesondere für staatliches Handeln, das in Grundrechte der Menschen eingreift (Art. 5 und 36 BV). Wenn der Bundesrat nicht kumulativ die Existenz des Virus «SARS-Cov-2» sowie dessen Eigenschaft als Krankheitserreger beweisen kann, ist das Epidemien-gesetz gar nicht anwendbar. Diese Beweise hat er bis heute nicht erbracht.

45 Es fehlt auch jeder Beweis dafür, dass Covid-19 eine neue Krankheit ist, die sich signifikant und deutlich von Fällen typischer Grippe oder Influenza unterscheidet. Im Juli 2020 umfasste das Krankheitsbild von COVID-19, das die Gesundheitsbehörden und wissenschaftlichen Institute in aller Welt definiert hatten, schon knapp 30 offizielle Symptome. Dabei ist kein einziges Symptom, für das man SARS-CoV-2 und eine seiner angeblichen Varianten verantwortlich macht, in irgendeiner Art und Weise neu oder ungewöhnlich. Man fasste lediglich all die Symptome, die im Zusammenhang mit einem PCR-Test standen und die in vielen anderen schulmedizinischen Krankheitsdefinitionen auch zu finden sind, in einer Liste zusammen, betitelte diese mit «COVID-19» und behauptete, dass all die in dieser Liste aufgeführten Symptome nun zusammengehören und nur durch eine einzige gemeinsame Ursache ausgelöst werden, sofern ein positiver PCR-Test vorliegt.

BO: Wenn es das SARS-CoV-2 nicht gibt, was ist dann die Ursache für COVID-19? Projekt Immanuel 28.1.22

Beilage 8

1.1.1. Anforderungen an den Nachweis eines Mikroorganismus oder einer bestimmten Struktur als Krankheitserreger

46 Der deutsche Bakteriologe Robert Koch (1843 – 1910) entwickelte vier Forderungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Mikroorganismus als Erreger einer bestimmten Krankheit bezeichnet werden darf (vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Henle-Koch-Postulate>). Diese vier Postulate lauten:

1. Der Mikroorganismus muss in allen Krankheitsfällen gleicher Symptomatik entdeckt werden können, bei gesunden Individuen jedoch nicht.
2. Der Mikroorganismus kann aus dem erkrankten Individuum in eine Reinkultur überführt werden (Isolation).
3. Ein vorher gesundes Individuum zeigt nach Infektion mit dem Mikroorganismus aus der Reinkultur dieselben Symptome wie das, aus dem der Mikroorganismus ursprünglich stammt.
4. Der Mikroorganismus kann aus den so infizierten und erkrankten Individuen wieder in eine Reinkultur überführt werden.

47 Um die Behauptung eines krankmachenden Virus aufstellen zu dürfen, sind verschiedene Schritte unabdingbar. Werden diese nicht erfüllt, darf und kann niemand von einem wissenschaftlich einwandfreien Nachweis sprechen, höchstens von einer unbewiesenen Spekulation. Wenn behauptet wird, dass eine ganz spezifische Struktur, z.B. ein Virus, verantwortlich für das Auslösen ganz spezifischer Symptome sei, müssen mindestens die nachfolgenden Schritte lückenlos durchgeführt und dokumentiert werden.

1.1.1.1. Isolierung der behaupteten Struktur

48 Die Struktur muss aus einem erkrankten Patienten isoliert werden, isoliert im Sinne des Wortes, also von allen anderen Bestandteilen getrennt werden. Das ist unabdingbar, da sonst niemals behauptet werden darf, dass die sequenzierten Gensequenzstücke, die man erhält, zu einer einzigen Struktur gehören. Befindet sich noch anderes genetisches Material innerhalb der «isolierten» Probe, sind die erhaltenen Gensequenzen unmöglich zuzuordnen. Ein solches Vorgehen wäre unwissenschaftlich. Das Ergebnis bei dieser Art der Sequenzierung wären viele kurze Gensequenzen aus einer Mischung aus allem Möglichen. Eine Zuordnung zu einem bestimmten und einzigartigen Virus als Verursacher ist nicht möglich.

1.1.1.2. Der erzeugte Erbgutstrang des behaupteten Virus muss einzigartig sein.

49 Die sequenzierten Gensequenzen bzw. deren Zusammensetzen zu einer langen Gensequenz (sog. Sequenz-Alignment), welche dann als virales Genom behauptet wird, müssen einzigartig sein und dürfen nicht in

- menschlicher/mikrobieller RNA aus einer Lungenspülung eines gesunden Menschen gefunden werden,
- einem Menschen mit einer anderen Lungenerkrankung gefunden werden,
- einem Menschen, der SARS-CoV-2-negativ getestet wurde gefunden werden,
- aus solcher RNA aus Rückstellproben aus der Zeit, als das SARS-CoV-2-Virus noch unbekannt war, gefunden werden.

1.1.1.3. *Alle nötigen Kontrollexperimente müssen durchgeführt und dokumentiert werden.*

50 Ohne Kontrollexperimente kann nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ob die aufgestellte Hypothese zutreffend ist. Andernfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch andere Ursachen für das beobachtete Ergebnis in Frage kommen. Das erste Kontrollexperiment wäre das Konstruieren des Genoms anhand von Proben unterschiedlicher Herkunft. Der zweite, aus wissenschaftlicher Logik resultierende Kontrollversuch ist der, mittels des entwickelten PCR-Verfahrens intensiv, sowohl mit klinischen Proben von Menschen mit anderen Erkrankungen als denen, die dem Virus zugeschrieben werden, als auch anhand von Proben gesunder Menschen, Tiere und Pflanzen zu überprüfen, ob nicht auch deren Proben sich als «positiv» getestet herausstellen. Das dritte Kontrollexperiment bezieht sich auf den im Labor hervorgerufenen zytopathischen (zellschädigenden) Effekt, bei dem behauptet wird, dieser sei die Folge eines Virus. Ohne Kontrollversuche mit der Beigabe harmloser, nicht mit «Viren» infizierter Proben kann nicht ausgeschlossen werden, dass der zytopathische Effekt gar nicht virenspezifisch ist.

BO: Schriftlich bestätigt - *Forscher können keinen Nachweis für ein krankmachendes Virus erbringen*, Samuel Eckert, Corona-Fakten auf Telegram vom 17. Januar 2022

Beilage 9

1.1.2. *Fehlender Beweis für die Existenz des pathogenen Virus «SARS-Cov-2»*

1.1.2.1. *Fehlendes Isolat von «SARS-Cov-2»*

51 Bis heute fehlt ein wissenschaftlicher Beweis für die Existenz des Virus «SARS-Cov-2». Samuel Eckert und das Corona Fakten-Team befragten sowohl kritische Virologen und Epidemiologen als auch Befürworter der Corona-Maßnahmen dazu, doch niemand konnte auch nur eine einzige Publikation nennen, bei der die Regeln für wissenschaftliches Arbeiten für den Nachweis von SARS-Cov-2 in Form eines von allen übrigen Bestandteilen gereinigten Isolats eingehalten wurden.

52 Beispielhaft sei die Antwort von Prof. Marcel Tanner angeführt, ehemaliger Leiter der Expertengruppe Public Health der Covid-19 Science Taskforce des Bundes,

der in einem Interview mehrere zentrale Dinge bestätigte (Interview Prof. Tanner https://t.me/Corona_Fakten_Video_Backup/33):

- Der Test von Prof. Drosten entspricht nicht den notwendigen wissenschaftlichen Standards und erzeugte sehr viele falsch-positive Ergebnisse, so dass es überhaupt erst zu dieser Corona-Panik kommen konnte. Prof. Tanner führte dazu im Folgenden beschwichtigend aus, dass man das Vergangene – sprich den Auslöser – ruhen lassen sollte, weil man das Rad nicht zurückdrehen kann. (Min 21:05 bis Min 23:00).
- Prof. Tanner bestätigte ebenfalls (bei Min 53:15), dass es nicht ausreicht, ein Alignment durchzuführen, um ein krankmachendes Virus nachzuweisen. (*Genau das wurde aber in China lediglich getan*)
- In dem Gespräch ging es u.a. auch darum, ob mittlerweile eine Publikation existiert, die eine Isolation des SARS-CoV-2 Virus durchgeführt hat. Prof. Tanner verwies das Team an Prof. Volker Thiel vom Institut für Virologie und Immunologie der Universität Bern. Die Email-Kommunikation mit Prof. Thiel hat jedoch ergeben (*siehe weiter unten*), dass auch dort kein Isolatnachweis erbracht werden konnte. Diese abschließende Aussage kann das Team Eckert anhand seines E-Mail-Verkehrs belegen. Damit tritt genau die Situation ein, die Prof. Tanner im Gespräch überraschend ehrlich eingestand: „*Und wenn man dann zum Schluss kommt, es gibt wirklich kein Isolat.... Dann haben wir ein Problem!*“ (Min 56:14 bis Min 56:27)

BO: Schriftlich bestätigt - *Forscher können keinen Nachweis für ein krankmachendes Virus erbringen*, Corona-Fakten auf Telegram vom 17. Januar 2022

Beilage 9

53 Anders als von Prof. Tanner erwähnt kann man die zentrale Frage des Auslösers, d.h. die Existenz des Virus «SARS-Cov-2» (ebenso wie dessen Eigenschaft als Krankheitserreger) nicht als «Vergangenes» ruhen lassen. Denn der Bundesrat und die Bundesbehörden machen damit Politik und greifen nach wie vor massiv in die Rechte der Kläger ein, indem Massnahmen beibehalten oder sogar verschärft werden.

54 Die Email-Korrespondenz des Teams Eckert mit Prof. Volker Thiel hat ergeben, dass das Institut für Virologie und Immunologie der Universität Bern (IVI) auch kein Virusisolat hat. Weder Prof. Thiel noch jemand anderer aus seinem Hause konnte eine eigene Publikation vorlegen, in der nach wissenschaftlichen Regeln ein neues krankmachendes Virus nachgewiesen werden konnte. Man bestätigte, dass Virologen nicht wirklich isolieren und gesteht damit ein, dass die Herkunft der sequenzierten Gensequenzen nicht zugeordnet werden können. Das IVI bestätigte ergänzend, dass lediglich eine «Isolierung» in einem Gemisch von Patientenproben und Zellkulturen durchgeführt wurde. Die Behauptung, es existiere kein Virus, nur weil man es nicht gereinigt habe, hält das IVI für Unsinn, ohne auch nur ein sinnvolles

Argument dafür vorbringen zu können.

BO: Schriftlich bestätigt - *Forscher können keinen Nachweis für ein krankmachendes Virus erbringen*, Corona-Fakten auf Telegram vom 17. Januar 2022

Beilage 9

55 Bei Behauptungen, wie etwa durch Prof. Thiel in der angeführten E-Mail-Korrespondenz, es gäbe ein Virusisolat von «SARS-Cov-2», handelte es sich bislang stets um den «Nachweis» durch indirekte (untaugliche) Methoden wie z.B. den PCR-Test und andere Tests in ungereinigten Proben. Das bedeutet nichts anderes, als dass die Virologen den Begriff «Isolat» missbrauchen und damit beim normalen Bürger den Anschein erwecken, es hätte etwas mit gereinigten Partikeln zu tun, die von allen anderen Bestandteilen getrennt worden wären. Das ist aber nicht der Fall.

56 Das Isolieren bestimmter Partikel aus organischem Probenmaterial ist seit vielen Jahrzehnten ein Standardverfahren der Mikrobiologie und dient dazu, einzelne Bestandteile einer Probe genauer untersuchen zu können. So lässt sich mit dem Verfahren der Isolation z.B. auch natürliches Gewebe («Zellen») in seine bekannten Einzelteile zerlegen (Mitochondrien, Zellkerne, etc.). Das Verfahren ist logisch, leicht nachvollziehbar und funktioniert vereinfacht gesagt durch Zentrifugation.

BO: Wurde SARS-Cov-2 tatsächlich nicht isoliert? Projekt Immanuel 18.1.22

Beilage 10

57 Ein weiteres Indiz für die fehlende Existenz des Virus «SARS-Cov-2» ist die bemerkenswerte Tatsache, dass Samuel Eckert über den ISOLATE TRUTH FUND eine Belohnung von € 1,5 Mio. ausgelobt hat für einen Virologen, der den wissenschaftlichen Beweis der Existenz eines Corona-Virus vorlegt, inklusive der dokumentierten Kontrollversuche aller getätigten Schritte der Beweisführung (<https://www.samueleckert.net/isolate-truth-fund/>).

1.1.2.2. Fehlende Einzigartigkeit von «SARS-Cov-2»

58 Am 10. Januar 2020 veröffentlichte eine Arbeitsgruppe um Prof. Zhang in Shanghai auf einer für Virologen einsehbaren Internetseite eine Sequenzabfolge, die den Erbgutstrang des später als SARS-CoV-2 benannten Virus darstellen soll. Diese Sequenzabfolge wurde am 3. Februar 2020 im Wissenschafts-Magazin Nature veröffentlicht (<https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32015508/>) und wurde massgebend für alle weiteren Forschungen. Dieser Publikation ist jedoch zu entnehmen, dass man eindeutig die gesamte aus der Lungenspülung eines Patienten gewonnene

RNA genutzt hatte, ohne dass zuvor eine Isolation von viralen Strukturen oder Nukleinsäuren stattgefunden hätte. Prof. Zhang und seine Arbeitsgruppe haben dabei die Tatsache übersehen, dass sich in der gewonnenen Flüssigkeit auch bekannte und unbekannte Mikroben aller Art und deren RNA-Überbleibsel auffinden lassen. 95% der beobachteten Mikroben sind sichtbar, aber nicht kultivierbar, weswegen ihre RNA- und DNA-Sequenzen nicht bekannt sind. Da zudem auch Zellkulturen (z.B. Vero E6-Zellen) nie frei von Mikroben und unzähligen Verunreinigungen jeglicher Art sind, ergibt sich die unbedingte Pflicht, das vermutete Virus zu isolieren und daraus seine eigene Nukleinsäure (in diesem Fall RNA) in reiner Form zu gewinnen.

59 Prof. Zhang beschreibt keine Kontrollexperimente, die in der Wissenschaft Voraussetzung sind, um eine Aussage als «wissenschaftlich» bezeichnen zu dürfen. Diese auch aus den Denkgesetzen und der Logik folgenden Kontrollversuche – zum Ausschluss offensichtlicher Fehlerquellen durch körpereigene kurze Gensequenzen oder durch eine der zahlreichen bekannten und vor allem unbekanntem Mikroben, die den Menschen besiedeln – sind bis heute nicht durchgeführt worden.

60 Das von Prof. Zhang vorgenommene Sequenz-Alignment ist ein Werkzeug, bei dem ein Computer anhand von entwickelten Software-Algorithmen aus sehr vielen nicht miteinander zusammenhängenden kurzen Gensequenzen eine theoretisch lange errechnet und zusammensetzt. Dieses Alignment ist nur möglich, wenn eine Vorlage als Bauplan verwendet wird. Schon allein diese Tatsache zeigt die erhebliche Gefahr, dass aus den zahlreichen Gensequenzen das zusammengesetzt wird, was man (vermeintlich) schon kennt.

61 Prof. Zhang beschreibt in seiner Publikation, dass er kein Virus isoliert hat, auch keine Zell-Kulturen verwendet hat, sondern sehr kurze Stückchen an RNA aus der Lungenflüssigkeit eines Patienten sequenziert hat (mittels vorangehender Umschreibung in komplementäre DNA). Diese sehr kurzen Stückchen richtet er gedanklich/rechnerisch an einer vorgegebenen Gen-Sequenz eines angeblichen Fledermaus-Corona-Virus aus und erfindet ad hoc über 10% neue Gen-Sequenzen (es können auch noch deutlich mehr sein), weil im Pool der RNA-Stückchen aus der Lunge des Patienten nicht alle Sequenzen vorhanden waren, um einen kompletten Erbgutstrang eines Corona-Virus zu bilden. Dies ist umfangreich in seiner Publikation dokumentiert.

62

Als Konsequenz steht fest, dass keine exakt bestimmte virale Gensequenz gefunden wurde, sondern eine Vielfalt aus menschlicher und mikrobieller RNA aus der Lunge eines Menschen, die dann willkürlich und nur gedanklich/rechnerisch zu einem ganzen Genom zusammengesetzt wurden, das es in Wirklichkeit nicht gibt. Es ist vollkommen unsinnig zu behaupten, dass es sich mit dieser willkürlichen Arbeitsweise (Ausrichtung = Alignment extrem kurzer Sequenzen zu einem riesigen ganzen Genom) in irgendeinem Sinne um virale Sequenzen handeln müsse, da die Vorgabe zur Ausrichtung ein willkürlich gewähltes (angeblich) virales Genom ist. Der darin liegende Zirkelschluss ist offensichtlich. Es ist den Beteiligten entweder bewusst, dass auch das Genom des behaupteten Fledermaus-Corona-Virus nur ein gedanklich/rechnerisches Konstrukt ist und niemals aus einem Virus isoliert oder als Ganzes gefunden wurde oder sie handeln wissend unwissenschaftlich und rechtlich gesehen grob fahrlässig, wenn ihnen diese leicht überprüfbare Tatsache entgangen sein sollte.

BO: Schriftlich bestätigt - Forscher können keinen Nachweis für ein krankmachendes Virus erbringen, Teil 2, Corona-Fakten auf Telegram vom 24. Januar 2022

Beilage 11

63

Das vom Computer errechnete fiktive Ergebnis (für das fehlende Gensequenzen einfach erfunden werden) wird als sehr langer Erbgutstrang, das sogenannte Genom eines Virus, bezeichnet und zugleich behauptet, damit die Existenz eines Virus nachgewiesen zu haben. So ein kompletter Strang taucht aber in der (beobachteten) Wirklichkeit und in der wissenschaftlichen Literatur nie als Ganzes auf, obwohl die einfachsten Standardtechniken schon lange vorhanden sind, um die Länge und Zusammensetzung von Nukleinsäuren einfach und direkt bestimmen zu können. Anstatt eine entsprechend lange Nukleinsäure als vollständigen Virus direkt zu präsentieren, sollen die angeblichen Viren indirekt, durch den Nachweis der festgelegten kurzen Sequenzen, nachgewiesen werden. Das ist wissenschaftlich unhaltbar und kein Beweis.

BO: *Corona: Die nachvollziehbare und überprüfbare Widerlegung der Virus-Behauptung*, aus: Corona_Fakten, Die Zeitzeugen, Band 1.0, Schwäbisch-Hall 2021

Beilage 12

1.1.2.3. Fehlende Kontrollversuche

64

Teilweise wird die Auffassung vertreten, die Koch'schen Postulate gälten nur für Bakterien oder seien auf Viren nur beschränkt anwendbar. Selbst wenn das so wäre und die moderne Virusforschung unter Isolation etwas anderes verstehen sollte,

ändert das nichts an der Tatsache, dass ein wissenschaftlicher Nachweis von SARS-Cov-2 als Krankheitserreger unerlässlich ist.

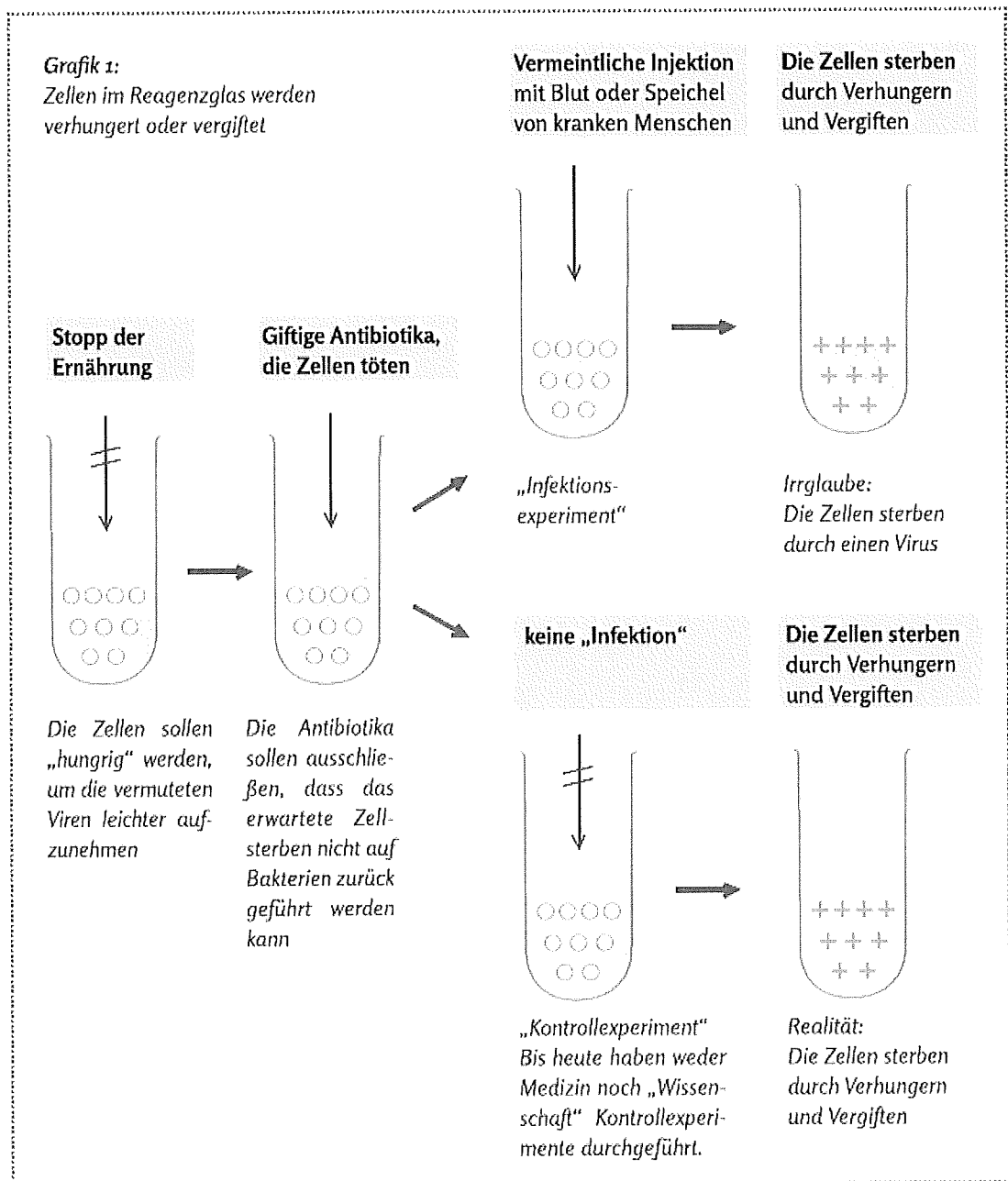
65 Da bei den von den Virologen vermuteten krankheitserregenden Viren niemals eine Isolation im eigentlichen Sinne funktionierte, gingen sie in den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts zu einem neuen Verfahren über, das man fortan einfach mit einer Isolation gleichsetzte und das bis heute angewendet wird. Dabei wird im Labor Gewebe herangezüchtet und dann mit vermeintlich «infiziertem» Material in Form von z.B. Speichel oder Blut eines erkrankten Menschen beimpft. Stirbt die Gewebekultur anschließend ab und zeigt kurz vor oder während des Absterbens ein bestimmtes Phänomen, das man den zytopathischen Effekt (cytopathic effect – CPE) nennt, gehen die Virologen von der Anwesenheit eines Virus aus. Bestätigt wird diese Annahme dann – wie bei fast allem, was heutzutage in der Virologie gemacht wird – mit Hilfe eines PCR-Tests.

66 Tatsächlich ist es aber so, dass die Gewebekultur vor der vermeintlichen «Infektion» derart präpariert und «gestresst» wird, dass allein das bereits zu ihrem Tod führt. Man müsste also, um dem Auftauchen eines zytopathischen Effekts und dem Absterben des Gewebes irgendeine wissenschaftliche Bedeutung zuschreiben zu dürfen, bestimmte Kontrollversuche durchführen, um zu beweisen, dass nicht das Verfahren selbst für das Ergebnis im Reagenzglas verantwortlich ist, sondern wirklich erst ein bestimmter, entscheidender Faktor in Form von «infiziertem» Material. Denn es muss ausgeschlossen werden können, dass der zytopathische Effekt nur eine notwendige und stets eintretende Folge sein könnte, wenn die Zellen keine Ernährung bekommen (um sie «hungrig» auf die Aufnahme von Viren zu machen) und mit giftigen Antibiotika behandelt werden (wodurch ausgeschlossen werden soll, dass das erwartete Zellsterben nicht auf Bakterien zurückzuführen ist). Diese Kontrollversuche wurden jedoch nicht gemacht, auch wenn in vielen Arbeiten genau wie im Falle der Isolation behauptet wird, man hätte sie sehr wohl durchgeführt.

BO: Wurde SARS-Cov-2 tatsächlich nicht isoliert? Projekt Immanuel
18.1.22

Beilage 10

67 Das nachfolgende Diagramm veranschaulicht, warum die Kontrollversuche zwingend notwendig wären, um den beobachteten zytopathischen Effekt für virenspezifisch halten zu dürfen:



BO: Diagramm aus: Corona: Die nachvollziehbare und überprüfbare Widerlegung der Virus-Behauptung, in: Corona_Fakten, Die Zeitzeugen, Band 1.0, Schwäbisch-Hall 2021. S. 243

Beilage 12

Das Abtöten von Geweben/Zellen im Reagenzglas wird deswegen als «Isolation» bezeichnet, weil man zum einen glaubt, dass sich das Gewebe durch die Infektion vollständig in Viren verwandeln würde – das Gewebe stirbt ab und übrig bleiben nur die Viren – und zum anderen, weil mit dem infizierten Material, mit dem das herangezüchtete Gewebe beimpft wird, ein vermeintlich entscheidender Faktor von aussen ins Labor gebracht wurde.

69 9 von 10 Arbeiten zu SARS-CoV-2, die das Virus vermeintlich nachgewiesen haben wollen, arbeiten und argumentieren mit dem Abtöten von gezüchteten Gewebe-/Zellkulturen und dem zytopathischen Effekt. Das tatsächliche Isolieren von Partikeln, die anschließend genau biochemisch untersucht werden können – was immer zu einer Isolation dazugehören müsste, denn deswegen führt man ja überhaupt erst eine Isolation durch – gilt heutzutage in der Virologie als obsolet und nicht mehr notwendig. Das Arbeiten mit Zellkulturen in Verbindung mit der PCR sei effektiver und habe genauso grosse Aussagekraft, heißt es.

70 Mit einer tatsächlichen Isolation hat das Ganze infolgedessen nichts zu tun. Dennoch ist dieses Verfahren in der Virologie offiziell als Virusbeweis und als Isolation anerkannt. Mit anderen Worten, es gilt einfach als Beweis. Ein Konsens muss jedoch nichts mit der Realität zu tun haben, wie die Wissenschaftsgeschichte zur Genüge zeigt. Das ist notorisch. Tatsächlich handelt es um eine bloße Annahme, eine Theorie, auf die man sich geeinigt hat und der man eine bestimmte Aussagekraft zuschreibt, ohne dies tatsächlich beweisen zu können. Als «wissenschaftlich» darf die Annahme ohne Beweis allerdings nicht bezeichnet werden. Dazu hätten alle Zweifel an der Aussage bestmöglich ausgeschlossen werden müssen. Das setzt voraus, dass versucht wurde, die Aussage zu widerlegen (Falsifikation). Dies ist nicht geschehen. Die Kontrollversuche zum Ausschluss zellulärer, mikrobieller und biochemischer Artefakte haben bei SARS-CoV-2 nicht stattgefunden. Computermodelle, nichtssagende genetische Testverfahren und auf bloßen Annahmen beruhende Prognosen sind die modernen Werkzeuge der Virologie. Das ist auch alles, womit die Beklagte in der «Corona-Krise» gearbeitet und argumentiert hat.

BO: Wurde SARS-Cov-2 tatsächlich nicht isoliert? Projekt Immanuel **Beilage 10**
18.1.2022

BO: Schriftlich bestätigt - Forscher können keinen Nachweis für ein **Beilage 11**
krankmachendes Virus erbringen, Teil 2, Corona-Fakten auf Telegram vom 24. Januar 2022

71 Die massgeblichen Virologen haben sich selbst und die Öffentlichkeit getäuscht, wenn sie die Existenz von SARS-CoV-2 als krankmachend behaupten. Virologen töten unbeabsichtigt Zellen im Reagenzglas und glauben, dass das ein Beweis für die Anwesenheit und die Isolation eines Virus sei. Nur aus Bruchstücken sterbender Zellen konstruieren Virologen gedanklich eine Gensequenz und geben diese als Tatsache aus. Die Testverfahren hätten daher keinerlei Aussagekraft und Bedeutung. Typische Strukturen sterbender Zellen im Elektronenmikroskop werden

als Viren ausgegeben. Solche Strukturen konnten bisher aber noch nie in einem Menschen nachgewiesen oder erkannt werden.

- 72 Die Virologen haben sich durch die detaillierte Beschreibung ihres Vorgehens in ihren Publikationen selbst widerlegt, indem sie beschreiben, dass und wie sie den angeblichen Erbgutstrang des behaupteten Virus SARS-CoV-2 mathematisch und fiktiv konstruiert haben.

BO: *Corona: Die nachvollziehbare und überprüfbare Widerlegung der Virus-Behauptung*, aus: Corona_Fakten, Die Zeitzeugen, Band 1.0, Schwäbisch-Hall 2021

Beilage 12

- 73 Durch die vollständige Abwesenheit der Dokumentation von Kontrollen bei der mathematischen Konstruktion des angeblichen Erbgutstrangs des SARS-CoV-2 haben sich die Virologen selbst als unwissenschaftlich erwiesen. Eine Aussage darf nur dann als wissenschaftlich ausgegeben werden, wenn die zur Anwendung gekommenen Techniken durch Kontrollversuche abgesichert sind. Eine einmalige Versuchsdurchführung ist keinesfalls ausreichend und keine von Dritten überprüfbare Methode. Damit ist Art. 4 Abs. 2 lit. c EpG verletzt. Eine unwissenschaftliche Vorgehensweise kann unmöglich dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen. Zudem wird explizit darauf hingewiesen, dass die Beklagte den Beweis erbringen muss, dass die Voraussetzungen zur Anwendung des Epidemiengesetzes vorliegend gegeben waren und sind. Sollte der Beklagten dieser Beweis nicht gelingen, ist die Widerrechtlichkeit sämtlicher Corona-Massnahmen ausgewiesen.

1.1.3. Fazit

- 74 Der wissenschaftliche Nachweis dafür, dass das Virus «SARS-Cov2» ein Krankheitserreger ist, wurde bisher nicht erbracht. Die sog. Koch'schen Postulate sind nicht erfüllt. Selbst wenn man diese bei Viren nicht für anwendbar halten sollte, fanden die unabdingbar nötigen Kontrollexperimente nicht statt, um die Eigenschaft dessen, was als Virus «SARS-Cov2» behauptet wird, als Krankheitserreger zu beweisen. Ohne Beweis eines Krankheitserregers und einer ansteckenden Krankheit ist das Epidemiengesetz gar nicht anwendbar. Es obliegt der Beklagten, diesen Beweis für die Anwendungsvoraussetzungen des Epidemiengesetzes zu erbringen. Die Kläger tragen lediglich die Behauptungslast, die Beklagte hingegen die Beweislast.

- 75 Die Voraussetzungen für die Anwendung des Epidemiengesetzes bestehen somit nicht. Ohne Anwendbarkeit des Epidemiengesetzes fehlt es schon an einer

Rechtsgrundlage für die freiheitsbeschränkenden Corona-Massnahmen, sofern die Beklagte nicht die nötigen Beweise (1) für die Existenz des Virus «SARS-Cov-2» und (2) dessen Eigenschaft als Krankheitserreger erbringen kann. Andernfalls ist Rechtsbegehren Ziffer 2.1 begründet.

1.2. Hilfsweise: Fehlender Nachweis einer epidemiologisch gefährlichen Lage

76 Selbst wenn hypothetisch angenommen wird, es gäbe ein pathogenes Virus «SARS-Cov-2», hätte der Bundesrat konkret nachweisen müssen, dass die dadurch ausgelöste Krankheit besonders gefährlich und mit keiner der bisher bekannten Grippewellen zu vergleichen ist, seien es mittlere oder sogar schwere.

77 Der Bundesrat und die ihm unterstellte Bundesverwaltung sind jedoch den Beweis bis heute schuldig geblieben, dass es in der Schweiz eine epidemiologisch gefährliche Lage im Sinne von Art. 6 Abs. 1 EpG gab und gibt (von der ausserordentlichen Lage nach Art. 7 EpG ganz abgesehen). Beweisbelastet ist die Beklagte. Kann sie diesen Beweis nicht erbringen, standen ihr die Kompetenzen nach dem Epidemieggesetz nicht zur Verfügung.

78 Selbst wenn zu Gunsten des Bundesrats angenommen wird, dass zu Beginn der (angeblichen) Pandemie eine hohe Unsicherheit über Ursachen, Folgen und geeignete Bekämpfungsmassnahmen bestand, wie es bei neu auftretenden Infektionskrankheiten typisch sei (BGer 2C_8/2021 vom 25. Juni 2021, E.3.7.2), entlastet ihn das heute nicht mehr. Denn auch später hat es der Bundesrat unterlassen, immer wieder zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für Massnahmen nach Art. 6 EpG weiterhin vorliegen, obwohl er dazu verpflichtet gewesen wäre. Sowohl bei Massnahmen gegenüber einzelnen Personen (Art. 31 Abs. 4 EpG) als auch bei Massnahmen gegenüber der Bevölkerung (Art. 40 Abs. 3 EpG) dürfen diese nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern. Sie sind regelmässig zu überprüfen. Die gleiche Überprüfungspflicht folgt aus dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Danach dürfen grundrechtsbeschränkende Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit nur so lange andauern, wie die unmittelbare Gefahr tatsächlich droht, und es müssen mildere Mittel zum Einsatz kommen, wenn diese geeignet sind, dasselbe Ziel zu erreichen (Rückkehr zur normalen Lage mit Zuständigkeit der Kantone).

1.2.1. Offizielle Zahlen des Bundesamts für Statistik und des BAG widerlegen die Behauptungen der Beklagten

79 Für so einmalig schwerwiegende Eingriffe in das Leben so vieler Menschen in der Schweiz müssten die Voraussetzungen gemäss Art. 36 BV (und insbesondere